

## Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) und Art. 6 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) folgendes Reglement:

### Art. 1

Zuständigkeiten von Gemeindepräsident und Gemeinderatsschreiber

Die Zuständigkeiten der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten und der Gemeinderatsschreiberin oder des Gemeinderatsschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten (Art. 35ter EG zum ZGB) werden delegiert an die Amtsleiterin oder den Amtsleiter von:

- Grundbuchamt
- Einwohneramt / Gemeindebüro

### Art. 2

Stellvertretung

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

### Art. 3

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

### Art. 4

Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Grabs erlassen am 20. Februar 2006

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Rudolf Lippuner

Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 08. März bis 07. April 2006.

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 24. April 2006.

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT**

lic. iur. Max Schlanser, Leiter Rechtsdienst

**Der Gemeinderat hat beschlossen, dieses Reglement auf den 01. Juni 2006 in Vollzug zu setzen (Beschluss vom 15. Mai 2006).**